Stadt Bühl

1. Änderung Bebauungsplan „Kirchmatt / Waldsteg“ in Bühl-Neusatz

---

Fachbeitrag Artenschutz

07. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehen 2

2 Schutzgebiete 5

3 Gebietsbeschreibung 6

4 Ergebnisse 8

4.1 Vögel 8
4.2 Fledermäuse 9
4.3 Reptilien 10
4.4 Schmetterlinge 11
4.5 Amphibien und Libellen 13
4.6 Käfer 14
4.7 Sonstige Arten 14

5 Rückwärtige 2. Reihe-Bebauung 15

6 Eiche am Muhrbach 18

7 Fazit 19

1 Anlass und Vorgehen

Der Bebauungsplan „Kirchmatt/Waldsteg“ in Bühl-Neusatz soll geändert werden.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Gegenstand der Aufgabenstellung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch die Bebauungsplanänderung zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde das Plangebiet im Rahmen ökologischer Übersichtsbegehungen am 16.09., 22.09. und 02.10.2014 sowie am 09.04 und 29.04.2015 untersucht. Die von der Planänderung betroffenen Gehölzbestände und Freiflächen wurden flächendeckend in Augenschein genommen. Die Gehölze wurden nach mehrjährig nutzbaren Nestern und Spechthöhlen abgesucht und das Angebot an Fäulnishöhlen bzw. Alt- und Tot-

holz im Hinblick auf Vogel- und Fledermausrelevanz gesichtet[1]. Darüber hinaus wurden die Flächen hinsichtlich möglicher Habitatpotenziale der aus dem Raum bekannten, nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten abgesucht.

Berücksichtigt wurden die faunistischen Daten von 1995 zu Vögeln, Laufkäfern, Tag- und Nachtfaltern, die im alten Grünordnungsplan (WITTMER 1998) zu finden sind.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die folgenden, möglicherweise artenschutzrelevanten Planänderungen und unbebaute Flächen[2] (siehe auch Abb. 1 und 2).

- Entlang der Schwarzwaldstraße wird auf Flurstück 159 ein zusammenhängendes Baufenster für die geplante Neubebauung mit 3 Doppelhäusern westlich des bereits vorhandenen Wohnhause Nr. 24a ausgewiesen und damit ein Nachverdichtung.
- Die bereits im alten Bebauungsplan enthaltene aber bisher nicht realisierte Bebauung auf dem Flurstück 265 am südwestlichen Plangebietsrand und auf dem Flurstück 6/1 am östlichen Rand des Plangebietes.
- Zusätzliche Nebenanlagen (Schuppen, Garagen, etc.) außerhalb des LSG auf den Flurstücken 265, 248/1, 241 und 238, um hier eine Gleichbehandlung der Grundstücke herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung ist kein Abbruch von Gebäuden, Schuppen, Gartenhütten oder sonstigen baulichen Anlagen vorgesehen.

Rückwärtige 2. Reihe-Bebauung
Gemäß den Vorgaben der Stadt Bühl ging die 1. Fassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom Januar 2015 davon aus, dass die im Ursprungsplan enthaltenen beiden Baufenster in 2. Reihe an der Schwarzwaldstraße ersatzlos entfallen.

Im Nachgang sollte das Gutachten um eine Beurteilung von 2 Varianten einer 2. Reihe-Bebauung an der Schwarzwaldstraße auf den Flurstücken 232/1 und 233 ergänzt werden. Hierzu wurden weitere Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse und Beurteilungen einer Bebauungsplanänderung <u>mit</u> 2. Reihe-Bebauung sind unter Ziffer 5 dargestellt.

Die Ergebnisse und Beurteilungen der Ziffer 4 beziehen sich auf eine Bebauungsplanänderung <u>ohne</u> 2. Reihe-Bebauung.

[1] Eine vollständige Aufnahme aller Strukturen ist aufgrund der aus Bodenperspektive begrenzten Einsehbarkeit des oberen Stammbereichs und ggf. hoch gelegener Seitenäste nicht möglich, jedoch ist die Begehung für die vorliegende Einschätzung ausreichend.
[2] Im Folgenden werden diese untersuchten Bereiche als Bauplätze oder Eingriffsflächen bezeichnet.

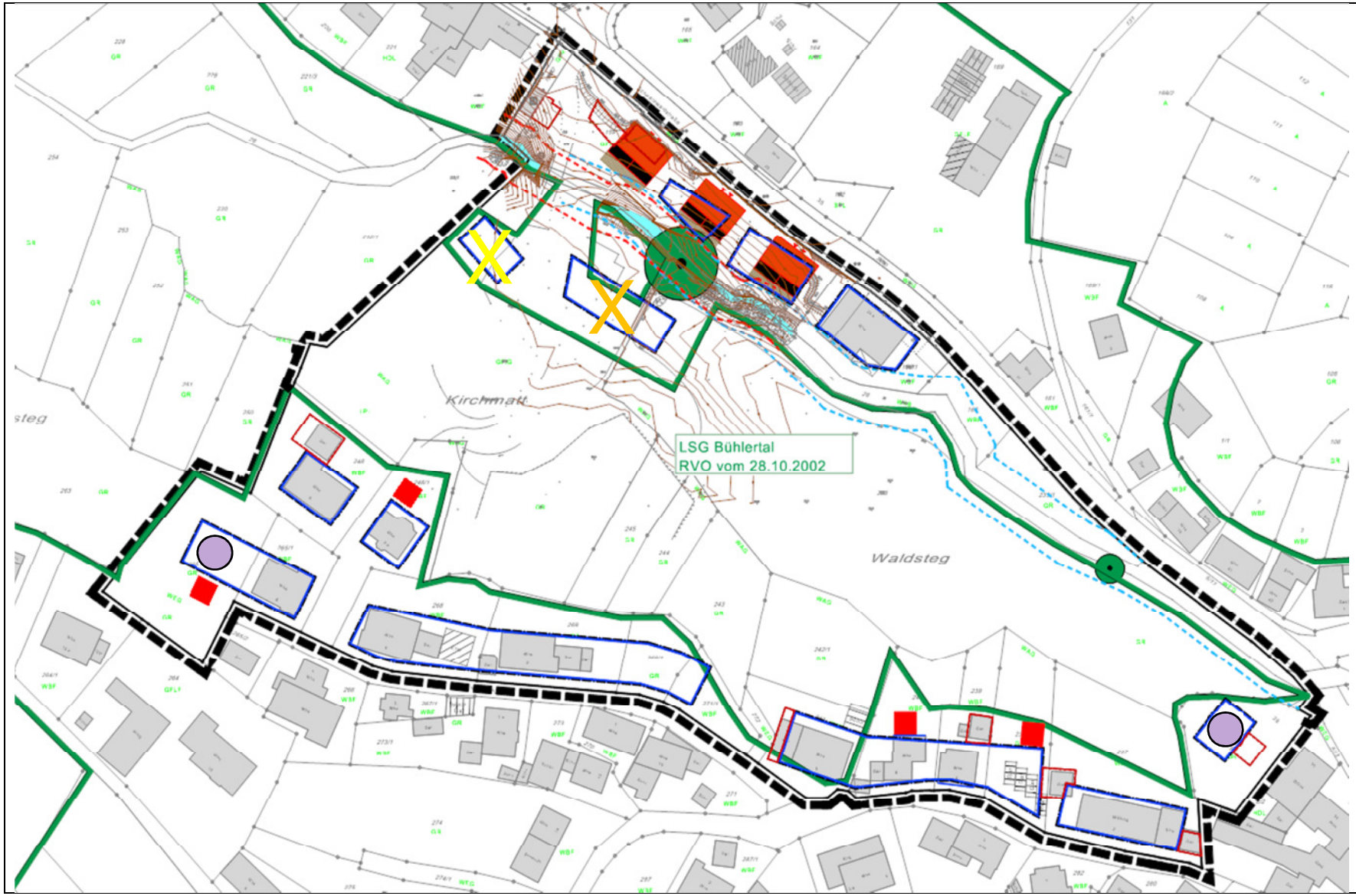

Abbildung 1

Übersichtsplan Maßnahmen

geplantes Gebäude

unbebautes Baugrundstück

zusätzliche Nebenanlage

Umgrenzung Nebenanlage

entfallendes Baufenster

ggf. entfallendes Baufenster (ohne 2. Reihe-Bebauung)

Quelle: Planungsbüro STADTLANDPLAN Speyer

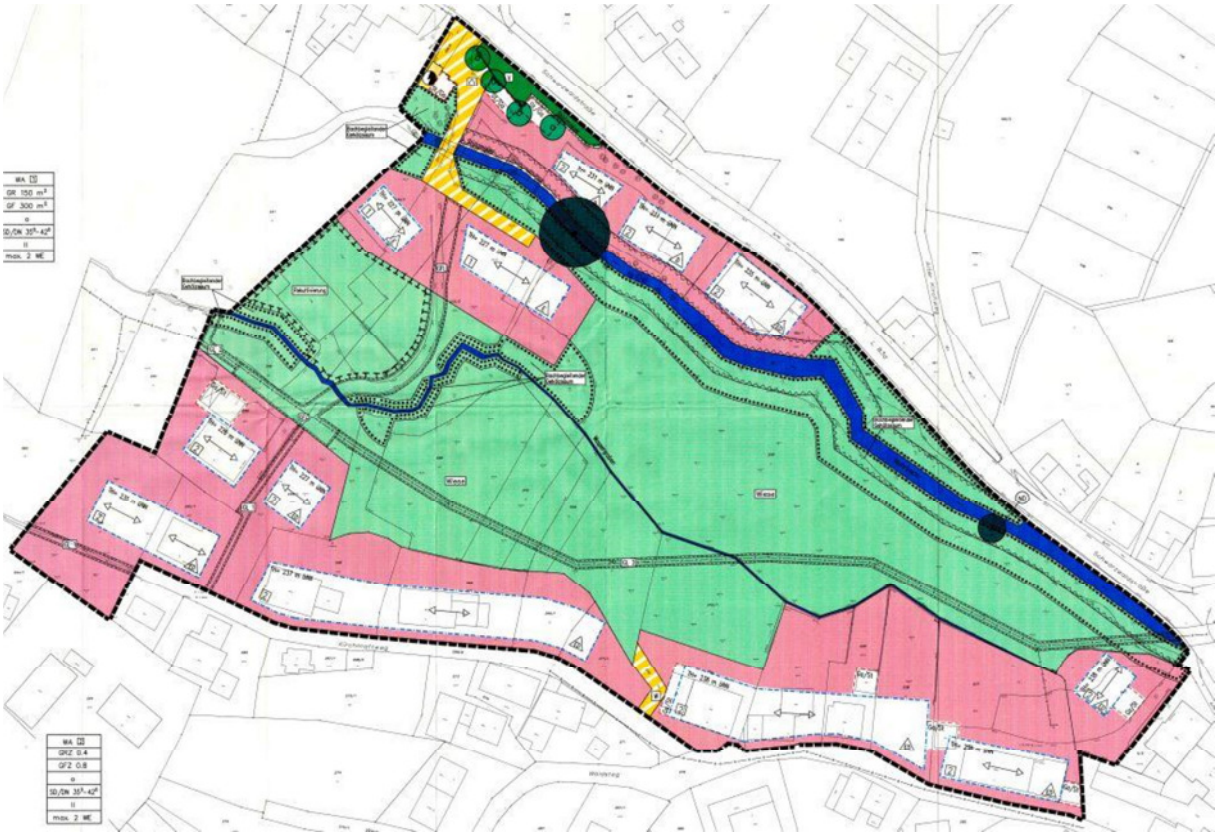

Abbildung 2 Ursprungsplan von 1998

2 Schutzgebiete

Große Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ (RVO vom 28.12.2002).

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung. Ebenso keine Naturschutzgebiete.

Im Gehölzsaum des Muhrbaches steht nahe der Unterquerung der Schwarzwaldstraße eine mächtige, als Naturdenkmal geschützte Eiche.

Das untersuchte Gebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, im Naturraum Ortenau-Bühler Vorberge (Naturraum 4. Ordnung) und im NO-Quadranten der TK 7314.

Teile des Plangebietes sind als § 30-Biotope erfasst. Es handelt sich um Teilflächen der Biotope „Nasswiese und Abschnitt des Muhrbachs im Gewann Kirchmatt“ (Nr. 173142160768) und „Muhrbach unterhalb Neusatz“ (Nr. 173142160767).

Die abschließende Lage des Gewässerrandstreifens entlang des Muhrbachs wird derzeit mit dem Landratsamt geklärt. Ebenso mögliche Konflikte mit dem Hochwasserschutz.

Abbildung 3 LSG [grün], § 30-Biotope [rot], Nachweis Zauneidechse [blau]

3 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt westlich der Ortsmitte von Neusatz im Grüngürtel des Muhrbachtales. Das Gebiet wird im Norden durch die Schwarzwaldstraße (L 83a) begrenzt.

Die Gebäude, Anlagen und Lagerflächen des ehemaligen Sägewerkbetriebes auf den Flurstücken 159 und 232/1 sind weitestgehend abgebrochen und entfernt. Teile des Flst. 232/1 sind insbesondere in südlicher Richtung zum dort befindlichen Wassergraben aufgefüllt. Über das Flst. 232/1 verläuft ein Weg, der das Wohngebäude auf dem Flst. 248 erschließt. Auf Teilflächen von Flst. 232/1 befindet sich eine Schotterfläche, im Rahmen der Abriss- und Altlastensanierungsmaßnahmen des ehemaligen Sägewerks als künstliche Auffüllung zur Verfestigung des Bodens hergestellt wurde.

Der Muhrbach verläuft als überwiegend naturnaher Abschnitt eines Bergbaches mit nahezu durchgehendem Auwaldstreifen. Neben dem Muhrbach verläuft im Talgrund ein Seitezufluss (Wassergraben). Der überwiegende Teil des Gebietes wird als eher extensive Mähwiese genutzt. Im Umfeld des ehemaligen Sägewerks und entlang des Muhrbachs befinden sich Gehölz- und Ruderalflächen. Im südlichen Teil des Plangebietes werden hohe Flächenanteile von Wohngebäuden und Hausgärten eingenommen.

Der Bestand auf den Eingriffsflächen (Bauplätze) stellt sich wie folgt da. Das Flurstück 159 südlich der Schwarzwaldstraße wurde Anfang Oktober 2014 abgeräumt, ist weitgehend vege-

tationslos bzw. mit Ruderalfluren in den Randbereichen bestanden. Der Bauplatz auf dem östlichen Flurstück 6/1 ist ein parkähnliches Gartengrundstück mit einem Goldfischteichbecken. Der Bauplatz auf dem südwestlichen Flurstück 265 eine eher intensive Glatthaferwiese.

Die Fotos zeigen den Flächenzustand im September und Oktober 2014.

Zentraler Wiesenbereich am Muhrbach
(2. Reihe-Bebauung Variante 2)

Bauplatz Flurstück 159

Bauplatz Flurstück 6/1

Bauplatz Flurstück 265

Schotterfläche (entfallender westlicher Bauplatz)

Schotterfläche (2. Reihe-Bebauung Variante 3c)

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die im Rahmen der Geländebegehungen festgestellten artenschutzfachlich relevanten Sachverhalte dargelegt und es werden Hinweise auf ihre ggf. notwendige artenschutzrechtliche Problembewältigung gegeben.

Nach den Ergebnissen der Geländebegehungen liegen keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten im Bereich der Eingriffsflächen vor. Konkrete Nachweise artenschutzrelevanter Arten gelangen - mit Ausnahme der Zauneidechse - nicht, waren jedoch auch aufgrund der Jahreszeit allenfalls eingeschränkt zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen sowie der Umfeldsituation und Randeinflüsse (Straßennähe, Lärm, Licht, optische Reize, Menschen, Haustiere), ist nicht davon auszugehen, dass die Bauplätze aktuell für artenschutzrechtlich relevante Arten als Lebensraum von Bedeutung sein könnte. Die Eingriffsflächen sind aufgrund der geringen Größe und vorhandenen geringwertigen Habitatstrukturen eher artenarm und artenschutzrechtlich unkritisch.

4.1 Vögel

Zu erwarten ist, dass auf den vergleichsweise offenen und störungsintensiven Bauplätzen allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope[3] Singvogelarten der Siedlungsbereiche brüten und Nahrung suchen. Es ist lediglich mit Einzelvorkommen häufiger Gehölzbrüter wie z.B. Mönchsgrasmücke, Amsel, Grauschnäpper, Zaunkönig, Kohl- und Blaumeise zu rechnen.

Eine Betroffenheit von Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung, von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der „Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ kann aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Vorbelastung ausgeschlossen werden. In den wenigen vorhandenen Gehölzen wurden keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine Höhlen und Spechtspuren nachgewiesen. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist deshalb auszuschließen. Die offenen Grundstücksflächen bieten auch am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Die Bauplätze stellen auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Zum Umsetzungszeitpunkt der Bauvorhaben sind Kleinvogelbruten in den Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Bäume bzw. Baufeldräumung daher nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Das Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird[4].

---

[3] den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

[4] BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132

Für die zu erwartenden weit verbreiteten Vogelarten stellt die Entfernung der Gehölze eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dar. Auf Grund der Kleinräumigkeit der Eingriffe ist die Anzahl der möglicherweise betroffenen Brutpaare sehr gering. Da es sich bei den potenziell betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, ist anzunehmen, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden, da Siedlungs- und Gehölzstrukturen im direkten und weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen wird grundsätzlich kein Maßnahmenbedarf gesehen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie) und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Potenziell können alle der in Baden-Württemberg bekannten 22 im Plangebiet vorkommen (jagend, im Durch-/ Überflug). Gemäß den aktuellen Verbreitungskarten der LUBW liegen für den TK-Quadranten 7314-NO Nachweise für 8 verschiedene Fledermausarten vor (Zwerg,- Rauhaut- und Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes und Graues Langohr).

Im Plangebiet werden insbesondere die Gehölze, Wiesen und Gärten sicherlich von mehreren Fledermausarten zur Nahrungssuche genutzt, wobei die diesbezügliche Intensität nicht beurteilt werden kann. Quartiere sind in älteren Bäume und in/an Gebäuden zu vermuten. Unter den potenziell vorkommenden Arten wäre aufgrund der Struktur und der räumlichen Lage z.B. mit der weit verbreiteten Zwergfledermaus zu rechnen.

Die Bauplätze werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt, da kein Quartierangebot in Form von Höhlen, Spalten oder Gebäuden vorhanden ist. Die Bäume, die im Grunde nur auf dem östlichen Bauplatz Flst. 6/1 vorhanden sind, bieten auf Grund ihres Alter, fehlender Höhlungen oder abgeplatzter Rinde kein Potenzial an Tagesverstecken für spaltenbewohnende Fledermausarten.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleinen Eingriffsflächen nicht direkt tangiert. Es ist sicher anzunehmen, dass der Muhrbach eine regelmäßig beflogene Transferstrecke, Flugstraße und bejagte Leitstruktur ist.

Durch die Bebauung an der Schwarzwaldstraße, die sehr nahe an den Muhrbach heranreicht, ist nicht auszuschließen, dass es z.B. durch Beleuchtung zu einer Beeinträchtigung der Flugstraße oder des Fledermausjagdhabitats kommt. Die rückwärtigen Außenbeleuchtungskonzepte für die hier neu zu erstellenden Gebäude sind deshalb „fledermaus- und insektenfreundlich“ zu konzipieren (nach unten gerichtet, insektenfreundliche Leuchtmittel).

4.3 Reptilien

Die Zauneidechse wurde während der Begehung am 16.09.14 und 29.04.15 am Rand des westlichen Lagerplatzes (siehe Abb. 3) nachgewiesen. Dort konnten auf einem Schutthaufen (s. Foto) jedoch nie mehr als 2 Tiere beobachtet werden (29.04.15 1x subadult, 1x adult). Trotz Nachsuche an allen Begehungsterminen, war dies der einzige Fundort dieser Art im Umfeld. Gemäß den Verbreitungskarten (LUBW u. LAUFER 2007) kommt die Art im TK-Quadranten 7314-NO vor.

Die über Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und wird entsprechend sowohl in der Roten Liste von Baden-Württemberg als auch in der Roten Liste Deutschlands lediglich in der Vorwarnliste geführt. Sie hat jedoch einen ungünstigen FFH-Erhaltungszustand.

Zauneidechsen-Habitate sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Die meisten Vorkommen liegen im trockenen bis mäßig trockenen Standortbereich. Regelmäßig findet man Zauneidechsen z.B. an sonnenexponierten Böschungen, auf trockenen Brachen, Ruderalstandorten und strukturreichen Magerrasen oder in Sukzessionsstadien ehemaliger Abbaugebiete (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben). Kennzeichnende Habitatelemente sind trockene Grasstreu, liegendes Totholz, Kleinsäugerbauten, kleinflächig eingestreute Offenbodenstellen, Steine oder Schotterflächen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder. Gebüschränder besiedeln Zauneidechsen jedoch in aller Regel nur dann, wenn ein sukzessiver Übergang zu den angrenzenden Offenlandbereichen besteht. Da diese sogenannten Ökotone im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Zauneidechse insbesondere in den südexponierten Bereichen zu erwarten.

Auf den Eingriffsflächen können dauerhafte Vorkommen der Zauneidechse aufgrund des weitgehenden Fehlens notwendiger Habitatstrukturen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem geringen Habitatpotenzial auf den Bauplätzen kann jedenfalls keine essenzielle Bedeutung für die Art im räumlichen Zusammenhang (weite Verbreitung in Bühl) zugesprochen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, die zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gleichzusetzen ist, kann ausgeschlossen werden. Weitergehender Ermittlungen bedarf es daher nicht.

Potenziell wäre mit einem punktuellen Auftreten der Zauneidechse am ehesten auf dem Flurstück 159 an der Schwarzwaldstraße zu rechnen. Aktuell kann hier ein Vorkommen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Fläche im Oktober 2014 abgeräumt wurde und weitgehend vegetationsfrei ist. Möglicherweise entwickelt sich das Flurstück zu einer Habitatfläche der Zauneidechse. Sollte die Fläche nicht zeitnah bebaut werden und länger brach liegen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, also zum Zeitpunkt der konkreten Bebauung des Grundstücks, zu überprüfen ob die Zauneidechse vorkommt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer (s. Kap. 4.4).

Aus der Artengruppe der Reptilien wäre prinzipiell auch ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) möglich. Gemäß den Verbreitungskarten (LUBW u. LAUFER 2007) kommt die Art im TK-Quadranten 7314-NO vor. Sie benötigt trockene, sonnenexponierte Standorte mit Steinen, Mauern oder Hecken, die ihr Deckung bieten. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit wird als sehr gering eingeschätzt.

In den feuchteren Lebensräumen im Talgrund, am Muhrbach und den Gräben kann die besonders geschützte Ringelnatter (*Natrix natrix*, RL BW: gefährdet, RL D: Vorwarnliste) nicht ausgeschlossen werden. Die Ringelnatter ist die häufigste Schlangenart in Baden-Württemberg und kann in allen Landesteilen nachgewiesen werden. Als weitere Reptilienart ist die ungefährdete Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu erwarten.

4.4 Schmetterlinge

In Baden-Württemberg kommen 12 streng geschützte Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL vor, die überwiegend an trockene bzw. feuchte Grünlandstandorte gebunden sind. Aus diesem Artenspektrum können im Plangebiet prinzipiell Ameisenbläulinge, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer vorkommen, wobei für diese Schmetterlinge ungünstige Mahdtermine der Wiesenflächen anzunehmen sind.

Ameisenbläulinge

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius* und *M. nausithous*) sind im Raum bekannt und können auch im Plangebiet vorkommen, insbesondere auf den östlichen Wiesenflächen im Talgrund. Beide Arten sind obligatorisch auf den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen. Habitate sind Feuchtwiesen-Komplexe und offene Mähwiesen mit nicht oder nur selten gemähten Beständen des Großen Wiesenknopfs und gleichzeitigem Vorkommen der Wirtsameise.

Vorkommen auf den Eingriffsflächen sind sehr unwahrscheinlich, da diese weder den Primärstandorten entsprechen, noch den bevorzugten Vegetationstypen. Auch konnten die für das Vorkommen obligatorischen Nahrungspflanzen und Wirtsameisen nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen ist auch aufgrund der Mahdtermine unwahrscheinlich.

Großer Feuerfalter

In den faunistischen Erhebungen aus dem Jahr 1995 ist der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) aufgeführt. Nach EBERT & RENNWALD (1991) nutzt der Große Feuerfalter folgende Biotope als Bruthabitat: „Feuchtwiesen (Binsen- und Kohldistelwiesen, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen, Seggenrieder), feuchte Gräben, Ton- und Kiesgruben, Randbereiche von Baggerseen, Feuchtbrachen, feuchte Gebüsch- und Wegränder sowie Störstellen im Auenwald.“ Der Erhaltungszustand ist positiv und die Art seit 2002 stark in Ausbreitung begriffen. Kernverbreitungsgebiete in Baden-Württemberg sind die Oberrheinebene und der Kraichgau.

Gemäß LUBW (2010) tritt der Falter in einer Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes auf. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten, allen voran je nach Verfügbarkeit der Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*). So ist der Große Feuerfalter in Feuchtwiesen, an Gräben und in feuchten Grünlandbrachen verbreitet. Er kann aber auch auf Ackerbrachen, Ruderalstandor-

ten sowie an weiteren Standorten an denen Ampfer wächst, auftreten. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für sie ist daher ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt.

Im Plangebiet sind mögliche Vorkommen am ehesten in den feuchten Wiesenflächen des Talgrundes zu vermuten. Die Bauplätze entsprechen nicht unbedingt dem bevorzugten Habitattypus des Großen Feuerfalters und die häufigen bzw. frühen Mahdtermine bieten der Art keine Eiablagemöglichkeiten.

Das Larval- und Imaginalhabitatpotenzial der Eingriffsflächen wird als ungünstig eingeschätzt. Das Spektrum erforderlicher Nektarpflanzen, insbesondere Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) als wichtigste Faltersaugpflanze, sowie weiterer nutzbarer Hochstauden wie Rossminze (*Mentha longifolia*) dürfte nicht oder nur in relativ geringer Dichte vorhanden sein. Obwohl Einzelpflanzen geeigneter Ampferarten als essenzielle Fraßpflanze der Raupe vorkommen, sind relevante Faltervorkommen und eine Fortpflanzung eher unwahrscheinlich. Ein sporadisches Vorkommen ist nicht völlig auszuschließen. Die flugstarken nektarsuchenden Falter können mitunter, meist einzeln, weit entfernt vom Entwicklungsort an untypischen Standorten auftauchen. Auch gibt es regelrechte Dispersionsflüge. Eine populationsrelevante Bedeutung der Eingriffsflächen für die Reproduktion bzw. als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aber in jedem Fall auszuschließen. Auch ist aus fachgutachterlicher Sicht keine Relevanz der betroffenen Fläche für den Erhaltungszustand der Art im Raum erkennbar.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein relativ weit verbreiteter Nachtfalter, der als vagabundierend und wenig standorttreu anzusprechen ist. Die Art besiedelt ungemähte, gut besonnte Vegetationsbestände trockener bis nasser Standorte. Voraussetzung für ein Vorkommen sind besonnte Bestände der Wirtspflanzen. Die Raupen leben vor allem an Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), seltener auch an Nachtkerze (*Oenothera biennis agg.*). Typische Habitate sind Unkrautgesellschaften und Ruderalfluren auf Ackerbrachen oder an Sekundärstandorten (Bahn- und Hochwasserdämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Industriebrachen, Deponien, verwilderte Gärten) sowie Hochstaudenfluren an Bächen und Gräben.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen grundsätzlich möglich. Auf den Eingriffsflächen kann ein sporadisches Vorkommen der Art in einzelnen Staudenfluren mit Weidenröschen bzw. Nachtkerze nicht vollständig ausgeschlossen werden, die Wahrscheinlichkeit für ein solches wird jedoch nicht als besonders hoch angesehen. Potenzielle Fraßpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden hier bei der Begehung nicht festgestellt. Eine populationsrelevante Bedeutung für die Reproduktion kann derzeit weitestgehend ausgeschlossen werden. Relevante, als Larvalhabitat ausreichende Vorkommen der Raupennahrungspflanzen sind nicht anzunehmen. Auch für die Falter stellen die Flächen aufgrund der wenig blütenreichen Vegetation ein eher ungeeignetes Imaginalhabitat dar.

Möglicherweise entwickelt sich das Flurstück 159 an der Schwarzwaldstraße, das Anfang Oktober 2014 abgeräumt wurde, zu einer Habitatfläche des Nachtkerzenschwärmers (Ruderalfluren). Sollte die Fläche nicht zeitnah bebaut werden und länger brach liegen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, also zum Zeitpunkt der konkreten Bebauung des Grund-

stücks, zu überprüfen ob der Nachtkerzenschwärmer vorkommt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt für die Zauneidechse (s. Kap. 4.3).

Spanische Fahne
Der Nachtfalter Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*, auch *Euplagia quadripunctaria*) ist nicht besonders geschützt, momentan in Baden-Württemberg und Deutschland nicht gefährdet und breitet sich eher aus. Die Art ist ein „Verschiedenbiotopbewohner“ und als vagabundierend und wenig ortstreu anzusprechen. Lebensraum sind warme Hänge, felsige Täler, sonnige Waldsäume sowie halbschattige Laubmischwälder, Lichtungen, Fluss- und Bachränder, sekundäre Lebensräume wie besonnte Felsböschungen entlang von Straßen und Schienenwegen, Schlagfluren und Steinbrüche.

Auf den Eingriffsflächen kann ein Vorkommen der Art nicht vollständig ausgeschlossen werden, die Wahrscheinlichkeit für ein solches wird jedoch nicht als besonders hoch angesehen. Als prioritäre Art des Anhangs II der FFH-RL wird für die Art daher geprüft, ob eine erhebliche Schädigung i.S. des § 19 BNatSchG bzw. des USchadG vorliegt.

Selbst bei worst-case Betrachtung sind keine nachhaltigen Verluste von Habitatfläche oder Direktverluste der Spanischen Fahne zu erwarten, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands auf Ebene des Naturraum 4. Ordnung erwarten lassen.

4.5 Amphibien und Libellen

Amphibien
Grundsätzlich lässt das feuchte Bachtal Amphibienvorkommen erwarten. Der Muhrbach selbst ist als schnell fließendes Gewässer aber als Laichgewässer für Amphibien eher ungeeignet. Der Laich wird von der Strömung weggetragen und vernichtet und das Wasser erwärmt sich nicht genug, damit sich Laich und Larven entwickeln können.
Auf den Bauplätzen fehlen für Amphibienarten die notwendigen Still- bzw. Fließgewässer als Laichhabitate, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist. Sie besitzen auch keine besondere Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz. Es besteht nur geringes Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z.B. Kleinsäugerbauten, Steinhaufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen. Streng oder nach europäischem Recht geschützte Amphibienarten können ausgeschlossen werden. Eine populationsrelevante Bedeutung der Eingriffsflächen für die Reproduktion bzw. als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Grasfrosch und Erdkröte werden in den Erhebungen aus dem Jahr 1995 als Beibeobachtung genannt. Sie sind besonders geschützt. Unter den heimischen Froschlurchen sind Grasfrosch (*Rana temporaria*, RL BW: Vorwarnliste, RL D: ungefährdet) und Erdkröte (*Bufo bufo*, RL BW: Vorwarnliste, RL D: ungefährdet) die häufigsten und anpassungsfähigsten Arten. In Baden-Württemberg kommen sie fast flächendeckend vor und sind in weiten Teilen die häufigsten Amphibienarten. Landesweite Rückgänge sind nicht feststellbar.

Der Grasfrosch und vor allem die Erdkröte legen oft weite Wanderungen zurück, so dass nicht auszuschließen ist, dass, wenn auch selten, einzelne Exemplare in den Eingriffsbereichen auftreten, wobei allerdings nicht von einer essenziellen Teilfunktion auszugehen ist. In

keinem Fall ist aber eine Verschlechterung der aktuellen Situation für die (potenziellen) lokalen Populationen zu erwarten.

Die Bauplätze erfüllen nicht die typischen Habitatanforderungen von Amphibien (Laichhabitat, Sommerlebensraum, Winterquartier). Eine besondere Lebensraumbedeutung oder erhebliche Beeinträchtigungen von Grasfrosch, Erdkröte oder anderer Amphibien ist nicht erkennbar. Spezielle Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sind nicht erforderlich, eine signifikante Schädigung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch entsprechende populationsstützende Maßnahmen zu kompensieren wären, können ausgeschlossen werden.

Libellen

Der Muhrbach und der südliche Wassergraben weisen kleinräumig offene und besonnte Stellen auf, die für Libellen potenzielle Lebensräume darstellen. Libellen leben zwar nicht ausschließlich an Gewässern, sind aufgrund ihrer Lebensweise aber auf Wasser angewiesen, da sie als Larve nur im Wasser leben. Die Flugform dient ausschließlich der Fortpflanzung und Ausbreitung.

Zu erwarten sind Arten, die in vergleichbaren Lebensräumen überall häufig sind. Seltene und gefährdete sowie wertgebende und spezialisierte Arten sind aufgrund nur punktuellen Lebensraumeignung nicht anzunehmen.

Auch ein Vorkommen einer der fünf in Baden-Württemberg bekannten streng geschützten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund fehlender Habitateignung bzw. der Lage der Bauplätze außerhalb des Verbreitungsgebiets weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.6 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen auf den Bauplätzen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den wenigen Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume, zumal keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen betroffen sind. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht vorkommen.

4.7 Sonstige Arten

Es gab keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Vorkommen sind auf Grund des Mangels geeigneter Strukturen auf den Bauplätzen bzw. der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten sowie der hohen Vorbelastungen, nicht anzunehmen.

Für die Haselmaus wird ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Auch für die übrigen relevanten Säugetierarten ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden bzw. die Bauplätze liegen außerhalb der derzeitigen Verbreitungsgebiete dieser Arten wie beispielsweise Biber.

Grundsätzlich ist das gelegentliche Auftreten von Einzeltieren, wie z.B. streng geschützter Schmetterlinge im Rahmen der Nahrungssuche, Wanderung, Verdriftung, Dispersionsflüge etc. nicht völlig auszuschließen. Dauerhafte Vorkommen sind jedoch auszuschließen und dem Plangebiet kann keine essenzielle, populationsrelevante Bedeutung für die Reproduktion bzw. als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugesprochen werden. Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des örtlichen Tötungsrisikos potenziell auftretender Einzelindividuen von Anhang IV-Arten ist auszuschließen. Auch für die Baufeldfreimachung gilt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn mit ihr kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht[5].

Es wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

5 Rückwärtige 2. Reihe-Bebauung

Im Ursprungsplan sind zwei Baufenster in 2. Reihe an der Schwarzwaldstraße auf den Flurstücken 232/1 und 233 enthalten (s. Abbildung 2). In diesem Bereich wurde durch Gebäudeabbruch und Entsiegelung des ehemaligen Sägewerkes bereits eine ökologische Aufwertung geschaffen.

Zu prüfen war, inwieweit Varianten einer 2. Reihe-Bebauung im Bereich des alten östlichen Baufensters artenschutzrechtlich verträglich sind. Die Variante 2 sieht zwei Einzelhäuser vor, die Variante 3c ein Doppelhhaus.

[5] s. BVerwG, Urteil v. 08.01.2014 – 9 A 4/13 (A 14 – Magdeburg-Schwerin). Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Ebenso: OVG NRW, Urteil v. 30.07.2009 – 8 A 2357/08, Rn 145

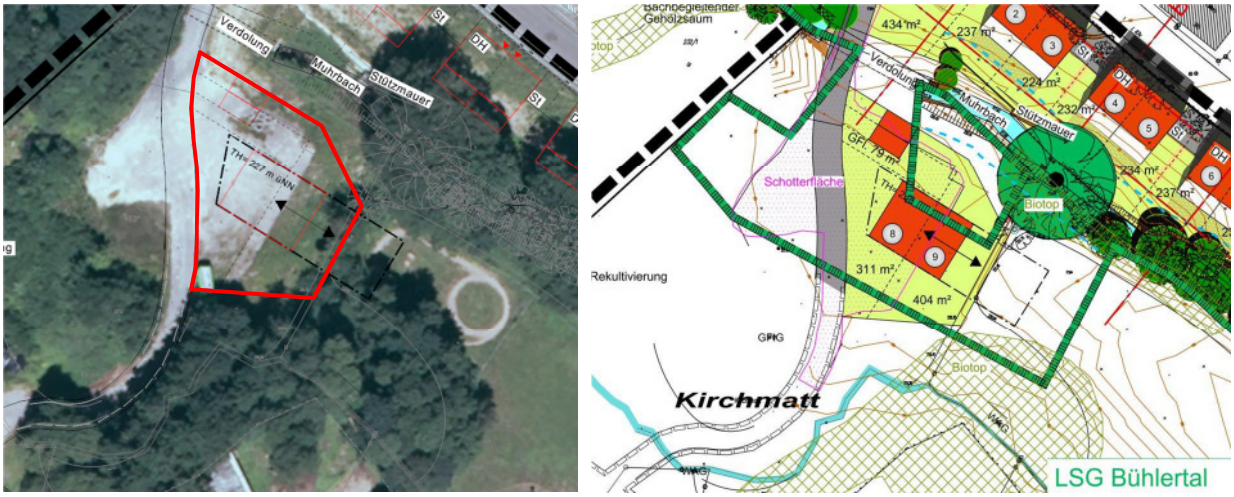

Abbildung 4 2. Reihe-Bebauung Variante 3c

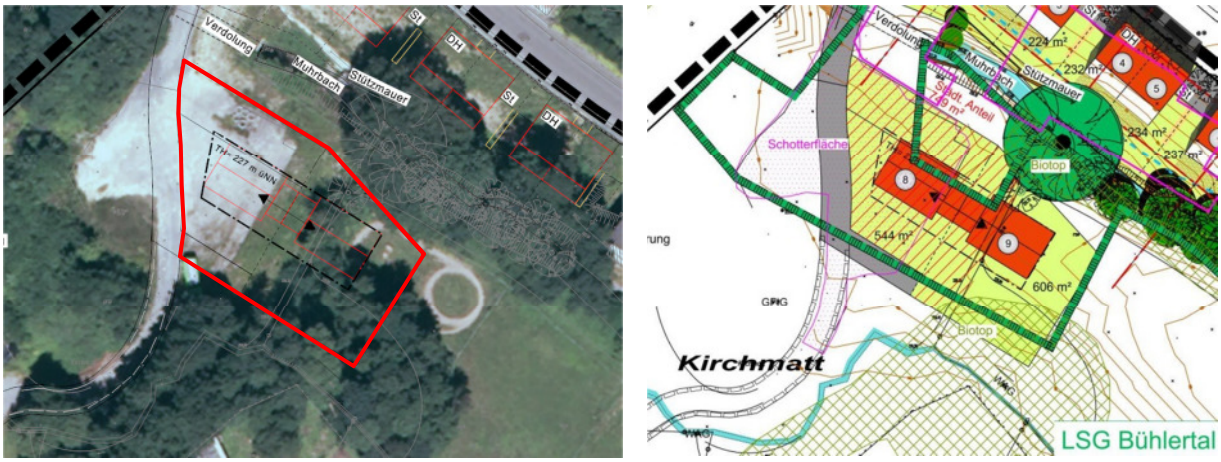

Abbildung 5 2. Reihe-Bebauung Variante 2

Variante 3c

Variante 2

Variante 3c
Baufenster und Baugrundstück liegen im Wesentlichen auf dem vegetationslosen, mit Schotter befestigten Lagerplatz. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Licht, Lärm und Bewegungsunruhe wirken jedoch störend auf das östliche Umfeld (Gehölz- und Wiesenflächen).

Gegen eine Bebauung sprechen jedoch einige der nachstehend bei Variante 2 genannten sonstigen Sachverhalte.

Variante 2
Die geplante Bebauung liegt hinter dem Gehölzstreifen, der den geschotterten Lagerplatz am Ostrand eingrünt. Diese Nutzungs- und Flurstücksgrenze bildet hier den Abschluss bzw. die Grenze des von Westen heranreichenden Talwiesenraums des Muhrbachs. Baufenster und Baugrundstück hätten eine Überbauung von Wiesenfläche und einer Gehölzinsel zur Folge. Der Gehölzstreifen am kurzen Seitenzufluss besteht allerdings überwiegend aus Hybridpappeln. Die Geländebegehungen zeigten kein besonderes Habitatpotenzial. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen werden jedoch empfohlen. Auch wenn artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) einer Bebauung nicht unbedingt entgegenstehen, so sprechen folgende Sachverhalte gegen die Variante 2:

- Eingriff in ein geschütztes § 30-Biotop. Lage zwischen zwei § 30-Biotopen.
- Eingriffe in eine Gehölzinsel und die Talgrundwiesen.
- Eingriff in den nach Osten reichenden Talwiesenraum des Muhrbachs. Einbringen zusätzlicher Störwirkungen wie Licht, Lärm, Bewegungsunruhe.
- Gewässernahe Lage am Auwaldstreifen zwischen dem Muhrbach im Norden und einem Seitenzufluss im Süden. Im Osten heranrücken bis zur LSG-Grenze.
- Lage in einer Kaltluftabflussbahn gemäß Klimaanalyse des Regionalverbandes
- Möglicherweise Konflikte mit dem Hochwasserschutz / Lage im Überschwemmungsgebiet.

Varianten-Fazit
Aus fachgutachterlicher Sicht sollte Variante 2 nicht verwirklicht werden. Sie lässt erhebliche Beeinträchtigungen und Eingriffe sowie möglicherweise Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Variante 3c hat zwar wesentlich geringere Auswirkungen, ist jedoch grundsätzlich aufgrund der bachnahen Lage im Talgrund kritisch zu betrachten. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist der Talgrund südlich des Muhrbachs von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ein Gebäude in der hier bisher noch unbebauten Talsohle würde nicht landschaftsverträglich, unpassend und störend wirken. Mit dem Gebäudeabbruch und der Entsiegelung des ehemaligen Sägewerkes wurde bereits eine ökologische Aufwertung und Förderung des Biotopverbunds initiiert, die in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ggf. als Ökokontomaßnahme anrechenbar ist. Eine (erneute) Bebauung in diesem Bereich wäre somit kontraproduktiv.

6 Eiche am Muhrbach

Im Ursprungsplan von 1999 ist für die große Alteiche am südlichen Uferrand des Muhrbachs eine Erhaltungsbindung festgesetzt. Im Zuge der Bebauungsplanänderung soll die Erhaltungsbindung entfallen. Bei einer Realisierung der geplanten Wohnhäuser entlang der Schwarzwaldstraße am gegenüberliegenden Ufer ist davon auszugehen, dass ein Gefahrenbereich entsteht und die Beseitigung des Baumes gefordert wird bzw. geboten ist (Verkehrssicherungspflicht, Sach- und Personenschäden, Gefahrenpotenzial durch Astabbrüche, Wind- und Schneebruch, Schattenwirkung, Laub etc.). Eine Baumfällung stünde dann dem Erhaltungsgebot des Bebauungsplans entgegen. Aus Sicht der Stadt Bühl ist es daher sinnvoll und vorausschauend, das Erhaltungsgebot aufzuheben. Die Eiche sollte allerdings erst dann gefällt werden, wenn das unmittelbar gegenüberliegende Wohngebäude gebaut wird.

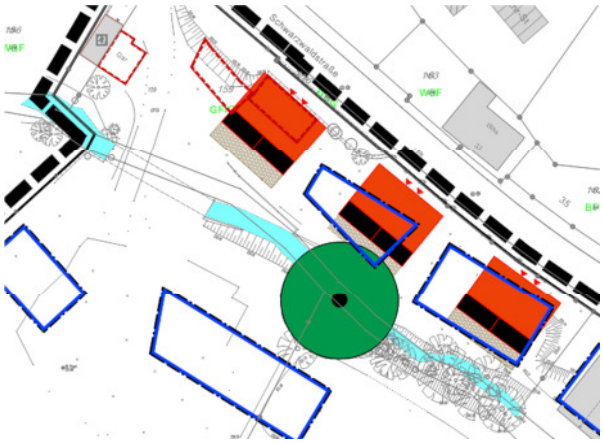

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der vitale und naturdenkmalwürdige Baum erhaltenswert und augenscheinlich besteht keine akute Gefährdung oder mangelhafte Bruch- und Standsicherheit[6]. Allerdings steht die Eiche unmittelbar am Wasser und der Stammfuß ist leicht unterspült.

Die Möglichkeit eines starken Rückschnitts erscheint in der Gesamtbetrachtung nur kurzfristig sinnvoll, da dies ein gravierender Eingriff in die komplette Kronenstatik darstellen würde und dadurch die Gefahr von Windbruch stark erhöht würde. Lediglich ein komplettes Einkürzen aller Astpartien würde den entsprechenden Erfolg bringen, ist aber wegen der Auswir-

6 Es wurde keine gutachterliche Baumuntersuchung durchgeführt (z. B. nach VTA-Methode, Bohrwiderstandsmessung mit Resistograph, Vitalitätseinstufung nach ROLOFF)

kungen auf das Landschaftsbild und wegen der Folgeschäden und Folgepflege (große Schnittwunden, Eintrittspforten für Krankheiten und Fäule, starke Austriebe als Reaktion) nicht zu empfehlen.

Die Betrachtung im laubfreien Zustand mittels Fernglas vom Boden aus ergab keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten, so dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer Fällung grundsätzlich nicht entgegenstehen, wenn diese im Winter erfolgt. Vorsorglich sollte während der Fällung eine Umweltbaubegleitung anwesend sein, um im Bedarfsfall Sofortmaßnahmen vornehmen zu können (z. B. Versorgung von Fledermäusen).

Ein unbedingtes Erfordernis für einen Ausgleich für die Baumfällung ist nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die bisher zulässige 2. Reihe-Bebauung ersatzlos entfällt und somit auch wesentliche Eingriffe in Natur und Landschaft entfallen. Grundsätzlich ist aber eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle wünschenswert.

7 Fazit

Durch die geplante Bebauungsplanänderung ohne 2. Reihe-Bebauung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn die Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Sollte das Flurstück 159 an der Schwarzwaldstraße nicht zeitnah bebaut werden und länger brach liegen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, also zum Zeitpunkt der konkreten Bebauung des Grundstücks, eine Überprüfung auf Vorkommen von Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer durchzuführen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Eine Bebauungsplanänderung mit 2. Reihe-Bebauung ist nach fachgutachterlicher Einschätzung - wenn auch nicht primär aus artenschutzrechtlichen Gründen - aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen. Die Variante 3c hätte deutlich geringere Beeinträchtigungen zur Folge als Variante 2, die auf keinen Fall realisiert werden sollte.

Oberhausen-Rheinhausen, den 07.09.2016

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

ZIEGER-MACHAUER
Landschaft•Freiraum•Umwelt
Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de